

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

*L. Hajek*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	6 - GE/989
Datum:	17. MRZ. 1989
Verteilt:	17.3.89 Hajek

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr.D./P

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien 14. März 1989

Betrifft:

Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer  
Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe  
zugelassen werden - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu übersenden. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

Anlage

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

WIEN, I.,  
WEIHBURGGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr.D./P

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

14. März 1989

Betrifft:

Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer  
Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstands-  
hilfe zugelassen werden - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Zum o.a. Entwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer, folgende Stellungnahme abzugeben :

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt die in § 14 Abs. 1 vorgesehene Verbesserung bei den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldbezuges für Jugendliche.

Im Hinblick auf die prekäre Situation der Medizinpromoventen und damit zusammenhängend auch im Bereich der praktischen Ausbildung schlägt die Österreichische Ärztekammer folgende Modifikation des vorliegenden Entwurfes vor :

Aufgrund der langen Studiendauer schlägt die ÖÄK vor, die Altersgrenze des § 14 Abs. 1 vom 25. auf das 27. Lebensjahr anzuheben. Weiters wäre die vorgesehene Rahmenfrist von 12 auf 24 Monate auszuweiten. Damit wäre der gleiche Zeitraum gegeben, wie er auch für den Anspruch von Personen gilt, die älter als 27 (25) Jahre sind.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, diese Anregungen zu berücksichtigen und steht auch gerne für weitere Gespräche zur genauen Darlegung der Vorschläge zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.